



»Verbotene Bücher«

Liebe Leserin, lieber Leser,



eine überaus wertvolle Errungenschaft westlicher Kultur bildet das Recht, eigene Überzeugungen zu haben, sie in Wort und Schrift öffentlich zu äußern und dafür zu werben. Dazu zählt das Recht, sich mit anderen Weltanschauungen kritisch auseinanderzusetzen und jederzeit beliebig neue Sichtweisen annehmen zu dürfen.

Was vielen als selbstverständlich gilt, in vielen Ländern verfassungsmäßig garantiert wird, ist mancherorts bis heute nicht oder nur beschränkt möglich. **Grundrechte** wie die Meinungs-, Presse- und insbesondere die Religionsfreiheit **universal einzufordern und zu gewährleisten, ist daher Dauerauftrag und Gebot der Stunde zugleich**. Dass mit Freiheiten stets auch bestimmte Gefahren und eine hohe Verantwortung einhergehen, versteht sich von selbst.

Auch Europa kennt und kannte die Beschränkung besagter Freiheiten. Historisches Beispiel hierfür ist der **Index Librorum Prohibitorum**: In diesem erst 1966 (1965) abgeschafften päpstlichen Verzeichnis verbotener Bücher – im 16. Jahrhundert ins Leben gerufen – finden sich neben Galileo und Kopernikus auch viele protestantische Autoren, u.a. Luther, Zwingli und Calvin. Schriften wie diese zu lesen oder zu besitzen war verboten. Neben der päpstlichen übte auch die weltliche und nationalkirchliche Obrigkeit **Zensur**. Betroffen waren viele Lebensbereiche: Schriften bezüglich Religion, Sitte, Amtsträgern usw. konnten jederzeit verboten und konfisziert bzw. mussten zum Druck und zur Verbreitung erst genehmigt werden.

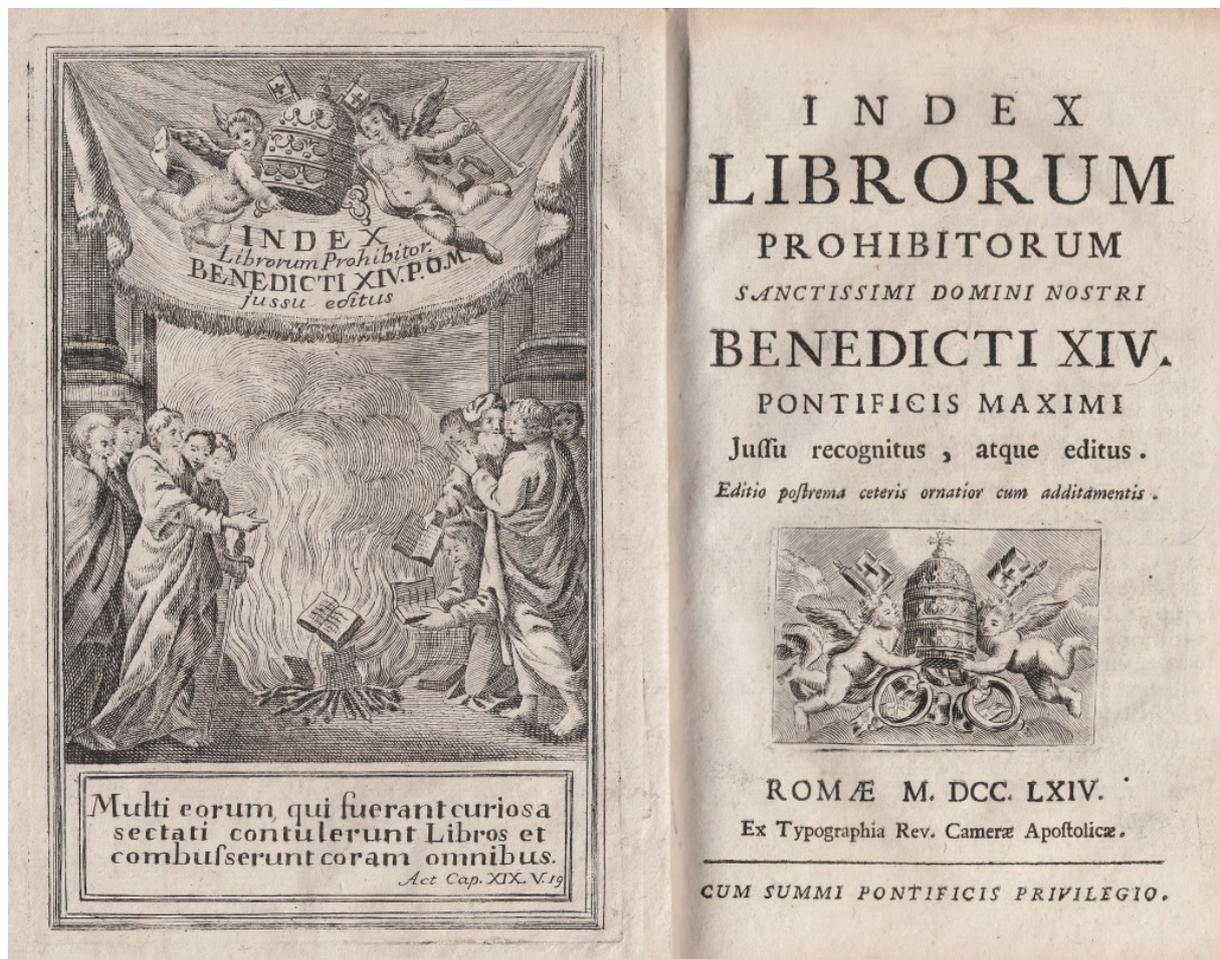
Die verfolgten Protestanten Frankreichs traf die Zensur besonders hart: Offiziell galten die meisten von ihnen als »Neubekehrte« (Katholiken). Viele hielten aber innerlich weiterhin am reformierten Glauben fest. Über Generationen hinweg wurden daher heimlich protestantische Bibeln, Psalter, Katechismen, Bekenntnis-, Streit- und andere Schriften aus dem Ausland nach Frankreich gebracht (»**Bücherschmuggel**«). Wer erwischt wurde – beim Schmuggel oder Vertrieb, als Besitzer oder Leser – musste mit harten Strafen rechnen.

Viel Gewinn bei der Lektüre wünscht

Daniel Röthlisberger
Redaktion



▪ Index Librorum Prohibitorum



1. Index der verbotenen Bücher (Rom, 1764) – Titelpuffer mit biblischer Szenerie: Bücherverbrennung aus Apostelgeschichte 19,19¹

© 2015 Sammlung PRISARD

¹ »Viele von denen, die früher Zauberei getrieben hatten und nun gläubig geworden waren, brachten ihre Zauberbücher und verbrannten sie öffentlich.« (Übers. in Anlehnung an die Neue Genfer Übersetzung).



(dr.) Nachdem im Urteil des Konzils von Trient (1545-1563) »die Anzahl der verdächtigen und verderblichen Bücher (...) übergroß geworden ist«, beschließen die Konzilsväter ein Verzeichnis verbotener Bücher ins Leben zu rufen. Der so im Zuge der Gegenreformation entstandene »**Index Librorum Prohibitorum**« (Erstausgabe 1559) erfährt in den folgenden Jahrhunderten zahlreiche Neuauflagen und Erweiterungen. Er wird erst 1966 aufgrund einer Anordnung vom Vorjahr für aufgehoben erklärt.

Das »Dreiklassensystem«

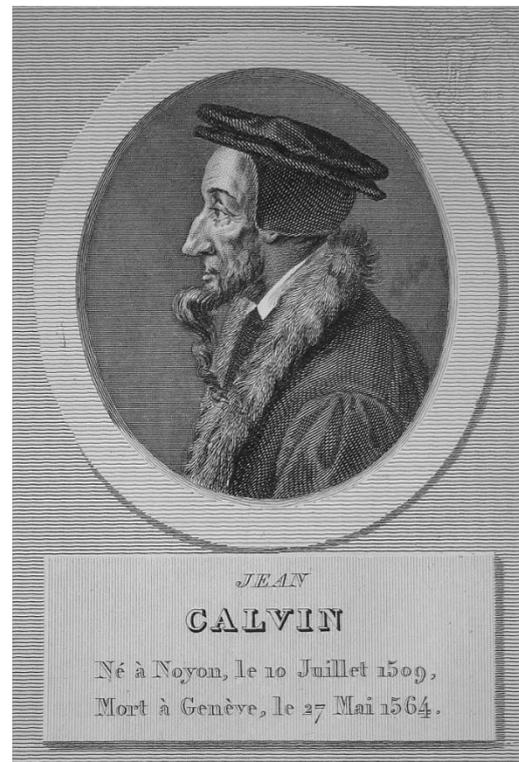
Vor allem frühere Indexausgaben unterscheiden alphabetisch geordnet **drei Klassen** »indexierter« Autoren und Werke:

1. Kompletterbote – AUCTORES PRIMÆ CLASSIS (»Autoren erster Klasse«)

Namentliche Auflistung von Autoren, die als häretisch eingestuft werden und von denen ausnahmslos alle Bücher und Schriften als verboten gelten (sog. »opera omnia-Verbote«). Die den Indexausgaben stets vorangestellten »**Trienter Indexregeln**« (1562) besagen ausdrücklich, dass »alle Bücher von Häresiarchen« wie **Luther, Zwingli, Calvin** u.a., die als »Erfinder von Ketzereien« und »Anführer von Ketzern« gelten, verboten sind (Regel 2).² Entscheidend

² »REGULA II. HÆRESIARCHUM libri, tam eorum, qui post prædictum annum [1515] hæreses invenerunt, vel sucitatrunt, quam qui hæreticorum capita, aut duces sunt, vel fuerunt,

für das Verbot ist demnach der »Tatbestand« der Häresie, da hier eine von der offiziellen Kirchenmeinung abweichende Lehre vertreten und verbreitet wird.



2. Jean Calvin (1509-1564)
Kupferstich, um 1820
© 2015 Sammlung PRISARD

quales sunt Lutherus, Zwinglius, Calvinus, [...], Schwenckfeldius, & his similes, cujuscunque nominis, tituli, aut argumenti existant, omnino prohibentur«, zit. nach: *INDEX LIBRORUM PROHIBITORUM (ILP)*, Rom, 1764, 13.



2. Einzelschriftenverbote – CERTORUM AUCTORUM LIBRI PROHIBITI (»Verbotene Bücher sicher feststehender Autoren«)

Auflistung von Büchern und Schriften unter Angabe des jeweiligen Autornamens. Von genannten Verfassern sind jeweils nur einzelne Drucksachen verboten. »Das Verbot bezieht sich (...) auf Schrifteninhalte, nicht auf die Autoren.«³

3. Bücherverbote ungenannter Autoren – INCERTORUM AUCTORUM LIBRI PROHIBITI

Auflistung von verbotenen Büchern und Schriften, deren Urheberschaft nicht sicher geklärt bzw. unbekannt ist, z.B. weil sie anonym oder pseudonym veröffentlicht wurden.

Spätere Indexausgaben listen die Autoren und Werke in der Regel nur noch rein alphabetisch und ohne die bisherige Unterscheidung der Klassen auf. Autoren, die nach herkömmlicher Taxierung als »**Autoren erster Klasse**« und somit als häretisch gelten, werden jedoch mit einem entsprechenden Verweis **kenntlich gemacht** (»l. Cl. Ind. Trid.«⁴).

³ Gisela Becker, *Schriften auf den Römischen Indeces*, 53.

⁴ Bedeutung in etwa: »Dem Index von Trient zufolge ein Autor erster Klasse«.

Die Benediktinische Indexreform – Komplettverbot ganzer Schriftengruppen

Da mit der Zeit aufgrund der großen Menge an Literatur nicht mehr alle verbotenen Schriften im Index abgedruckt werden können, folgt unter Papst Benedikt XIV. (1675-1758) eine Indexreform mit ergänzenden Zensurbestimmungen. Regel 1 der »**Decrete zu verbotenen Büchern, die nicht explizit im Index aufgeführt sind**«⁵ verbietet pauschal alle »**Bücher, die von Häretikern verfasst oder herausgegeben wurden, oder sonstwie den Ungläubigen zuzurechnen sind**.«⁶ Das Verbot umfasst insgesamt elf Schriftengruppen:

1. Riten- und Gebetsbücher
2. Apologetische Schriften
3. Bibelausgaben, die von Häretikern gedruckt oder mit Anmerkungen versehen wurden
4. Metrische Bibeln⁷ oder Teilausgaben von Bibeln (biblische Einzelbücher)
5. Verzeichnisse und Totenkalender ihrer Märtyrer und Heiligen (»Martyrologien«)
6. Gesangs-, Liturgie-, Geschichten- und Bilderbücher
7. alle Lehrschriften, Katechismen und dergleichen

⁵ DECRETA DE LIBRIS PROHIBITIS, NEC IN INDICE NOMINATIM EXPRESSIS (Q: Anm. 2).

⁶ § I, *ILP* (1764), 40.

⁷ In (kunstvolle) Verse und Strophen gefasste Wiedergabe von (biblischen) Texten.



1517 1559 1572 1598 1685 1787 1789 1948 2008

Wir verbinden. Vergangenheit und Gegenwart.

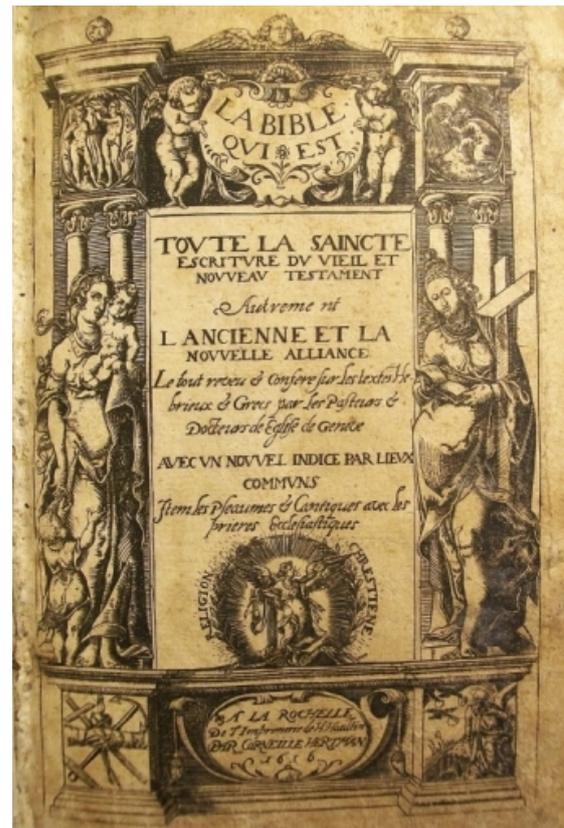
8. Kontroversliteratur, dogmatische Schriften sowie Synodalakten u.a.
9. Glaubensbekenntnisse, -artikel und dergleichen («Bekennnisschriften«)
10. Unzensierte Wörterbücher, Glossare und dergleichen
11. Sämtliche muslimischen Lehr- und Ritenbücher

Durch derartige Regelwerke, verbunden mit dem Einzelverzeichnis verbotener Autoren und Werke, unterliegt nahezu das gesamte protestantische Schrifttum dem päpstlichen Bücherverbot – und zwar durchgehend von der Einführung des Index im 16. Jahrhundert bis zu seiner Ausserkraftsetzung im 20. Jahrhundert.

Das Pariser Bücherverbot von 1685

Im Jahr 1685 veröffentlicht auch der Erzbischof von Paris mit königlicher Genehmigung einen umfangreichen Katalog verbotener protestantischer Schriften.⁸ Die Maßnahme steht in Verbindung mit der zeitgleichen Aufhebung des Edikts von Nantes und will dem reformierten Glauben in Frankreich auch den ideologischen bzw. spirituellen Nährboden entziehen.

⁸ *Mandement de Monseigneur l'Archevesque de Paris Sur la condamnation des Livres contenus dans le Catalogue suivant* (Paris, 1685).



3. Hugenottenbibel mit französischem Bibeltex, dem Genfer Psalter mit Texten und Melodien, gottesdienstlichen Liturgien, Abend- und Morgengebeten sowie dem Katechismus und Glaubensbekenntnis von Calvin (Confessio Gallicana) La Rochelle, 1616

© 2015 Sammlung PRISARD

Für die Protestanten Frankreichs bedeuten die verschiedenen ineinandergreifenden Zensurbestimmungen, dass sie **über Generationen hinweg keinen legalen Zugang zu Schriften ihres reformierten Glaubens** haben und sich mit deren Besitz und Lektüre



strafbar machen. Freiwillig oder durch Zwang konvertiert, gelten sie als »Neubekehrte« bzw. »Neukatholiken« und unterstehen somit nicht nur der königlichen und nationalkirchlichen, sondern in Glaubensfragen auch der päpstlichen Obrigkeit. Wo die Reformierte Kirche Frankreichs im Untergrund weiter existiert (»Kirche der Wüste«, 1686-1787), ist sie daher in hohem Maße auch auf heimliche Bücherimporte aus dem Ausland angewiesen.

In den von Pierre Bayle (1647-1706) im holländischen Refuge herausgegebenen »Nachrichten aus der Gelehrtenrepublik« (frz. *Nouvelles de la République des Lettres*) heißt es: »Die Reformierten, die durch die Mission der Dragoner zwangsbekehrt wurden, bewahren in ihrem Herzen nach wie vor die Liebe für ihre einstige Religion, aber sie wagen sie nicht zu zeigen, aus Angst erneut verfolgt zu werden« (Amsterdam, August 1687).

Protestantische Autoren und Werke im Index Librorum Prohibitorum

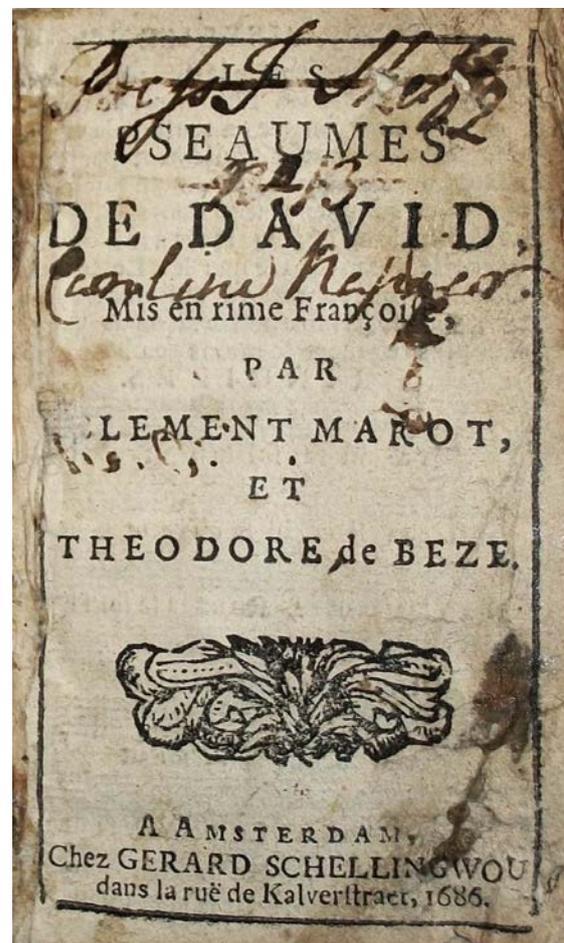
Einzeln im Index verzeichnete protestantische Autoren und Werke (in Auswahl):⁹

ABBADIE Jacques

BASNAGIUS Jacobus [...] – *Et cetera ejusdem Opera, in quibus de Religione agit* (»und seine übrigen Werke, die von der Religion handeln«)

BAYLE Pierre [...] – *Et cetera ejusdem Opera omnia* (»und alle seine übrigen Werke«)

BEZA Theodorus I. *Cl. App. Ind. Trid.*



4. Clément Marot (1496-1544) und Théodore de Bèze (1519-1605) – wie Calvin »erstklassige« Autoren

Genfer Psalter mit Texten und Melodien im Miniaturformat (Amsterdam, 1686)

© 2015 Sammlung PRISARD

⁹ Hier angeführt nach der in → Anm. 4 genannten Quelle.



BUCERUS Martinus *I. Cl. Ind. Trid.*

BULLINGERUS Henricus *I. Cl. Ind. Trid.*

CALVINUS Joannes *I. Cl. Ind. Trid.*

CATECHESIS [...] – *Et ceteræ omnes Hæreticorum Catecheses* («und alle übrigen Katechismen der Häretiker«)

CLAUDE Jean [...] – *Et reliqua omnia ejusdem Opera* («und alle seine anderen Werke«)

CONFESSIO [...] – *Et ceteræ omnes Hæreticorum Confessiones* («und alle übrigen Bekenntnisschriften der Häretiker«)

DEFENSE des Libertez des Eglises Reformées de France

DISPUTATIO [...] – *Et ceteræ omnes Hæreticorum Disputationes de Fide* («und alle übrigen Streitschriften der Häretiker«)

DRELINCOURT Charles. *Abregé des Controverses, ou Sommaire des erreurs de l'Eglise Romaine – Et cetera ejusdem Opera omnia* («und alle seine übrigen Werke«)

INSTITUTIO Religionis Christianæ¹⁰

JURIEU Pierre *Justification de la morale des Reformez – Et cetera ejusdem Opera omnia* («und alle seine übrigen Werke«)

LENFANT Jacques [...] – *Et cetera ejus Opera, in quibus de Religione tractat* («und seine übrigen Werke, worin er die Religion behandelt«)

LUTHERUS Martinus *I. Cl. Ind. Trid.*

MAROT Clemens¹¹ *I. Cl. Ind. Trid.*

du MOULIN Pierre

la PLACET[T]E Joannes *Observationes Historico Ecclesiasticæ – Et cetera ejus Opera de Religione tractantia* («und seine die Religion behandelnden Werke«)

RIVET André

ZUINGLIUS (Zwinglius) (Huldrychus) *Toggius I. Cl. Ind. Trid.*

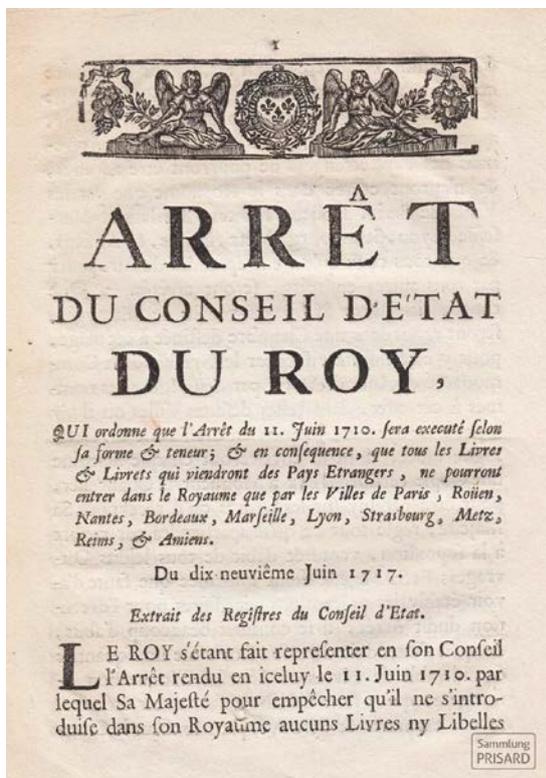
Diesen Artikel und weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.bfhg.de/sammlung-prisard/theologie/1764-index-librorum-prohibitorum

¹⁰ Von Jean Calvin (1509-1564). Hier fälschlicherweise mit Ausgabeort und -jahr »Wittembergæ 1536« angegeben; gemeint ist wohl die Basler Ausgabe desselben Jahres.

¹¹ Marot konvertiert 1536 zum Katholizismus und emigriert später nach Genf zu Calvin, bevor er in 1544 in Turin stirbt.



■ Zensur ausländischer Drucksachen



5. ARRÊT DU CONSEIL D'ÉTAT DU ROY QUI ordonne [...] que tous les Livres & Livrets qui viendront des Pays Etrangers, ne pourront entrer dans le Royaume que par les Villes de Paris, Rouen, Nantes, Bordeaux, Marseille, Lyon, Strasbourg, Metz, Reims, & Amiens (Paris, 1717)

© 2015 Sammlung PRISARD

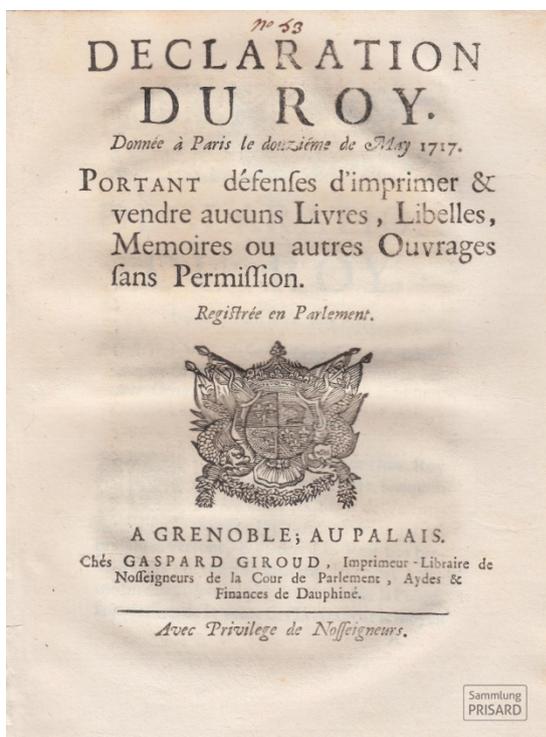
Erllass des königlichen Regierungsrates, wonach sämtliche Bücher und Drucksachen (w. »Hefte«), die aus dem Ausland importiert werden, nur mit Vorlage in den Zensurstellen von Paris sowie den Grenz- und Hafenstädten Rouen, Nantes, Bordeaux, Marseille, Lyon, Straßburg, Metz, Reims und Amiens eingeführt werden dürfen. Ziel sei es zu verhindern, dass Drucksachen aus dem Ausland, die vielfach gegen die guten Sitten und Religion verstoßen würden, ins Königreich gelangen und hier die vom König befohlene Zucht und gute Ordnung stören.

Originaltext unter:

www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/1717-arret



▪ Zensur inländischer Drucksachen



**6. DECLARATION DU ROY.
PORTANT défenses d'imprimer &
vendre aucuns Livres, Libelles,
Memoires ou autres Ouvrages sans
Permission (Paris/Grenoble, 1717)**
© 2015 Sammlung PRISARD

Königlicher Erlass, wonach es in Frankreich verboten ist Bücher, Pamphlete, Memoiren oder irgendwelche andere Schriften ohne Genehmigung zu drucken und zu verkaufen. Schon die Vorgänger des Königs Ludwig XV. hätten die Kontrolle des Buchhandels (w. »der Bücherverkäufe«) als eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei angesehen, zumal Bücher allzuleicht die Sitten verderben, ehrenwerte Personen diffamieren und Gedankengut verbreiten können, das staatlichen Gesetzen und den Interessen der Religion zuwiderläuft.¹²

Originaltext unter:
www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/1717-declaration

¹² »(...) Livres, par le moyen desquels on ne peut que trop aisement corrompre les mœurs des Peuples, diffamer les personnes les plus respectables, repandre des maximes contraire aux droits de l'Etat & aux interêts de la Religion.«, Ebd., 1-2.



■ In eigener Sache



Kennen Sie schon die Bibliothek für Hugenottengeschichte? Mit ihrer Bildungsarbeit will sie das Wissen über die Hugenotten sammeln, weitervermitteln und die Bedeutung der Geschichte für die Gegenwart aufzeigen. Dazu gehört neben einem Onlineportal, Ausstellungen und Publikationen auch das Bereitstellen von Primärquellen und Arbeitsmitteln für wissenschaftliche und schulische Zwecke. Unter dem Wahlspruch: »Wir verbinden. Vergangenheit und Gegenwart« schlägt die BFHG immer wieder auch die Brücke zur Gegenwart, u.a. zu Themen wie Menschenrechte und Religionsfreiheit heute.

Vierteljahresschrift. Abonnieren Sie kostenfrei die »Bibliothek für Hugenottengeschichte«. Die Zeitschrift mit interessanten Beiträgen zu den Hugenotten erscheint vierteljährlich im PDF-Format und wird per E-Mail zugestellt. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden.

Bestellen Sie die Zeitschrift einfach per E-Mail an: info@bfhg.de.

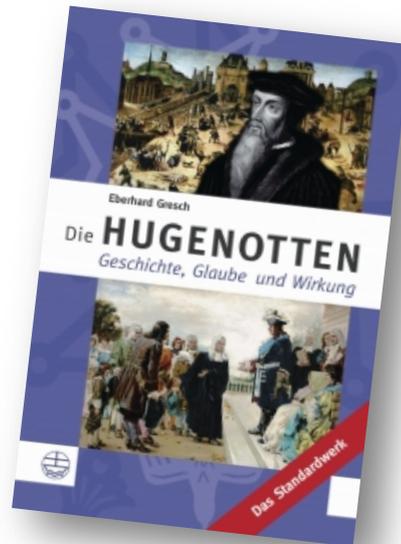
Autoren, Ehrenamtliche und Unterstützer gesucht. Die Bibliothek für Hugenottengeschichte sucht Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten. Ob Transkriptionen, Übersetzungen, das Verfassen von kleineren und größeren Artikeln, Korrekturarbeiten oder Bildbearbeitungen – für jeden ist etwas dabei. Auch Geldzuwendungen für die laufenden Ausgaben sind herzlich willkommen: Spendenbescheinigungen können sowohl für Deutschland als auch für die Schweiz ausgestellt werden.

Sämtliche Zeitschriftenausgaben finden Sie in unserem Archiv:
www.bfhg-news.de/archiv



▪ **Buchempfehlung**

Eberhard Gresch
**Die Hugenotten. Geschichte,
Glaube und Wirkung**
EUR 19,80 (inkl. MwSt.)
Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt
4., überarb. Aufl. 2009
Gebunden / 248 Seiten



Impressum

Bibliothek für Hugenottengeschichte
Redaktion & Verlag
Friedrichstraße 38
53111 Bonn

E-Mail: redaktion@bfhg-news.de
Internet: www.bfhg-news.de

Eine Vierteljahreszeitschrift des
Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF), Bonn
www.iirf.eu

Die Bezeichnung *Bibliothek für Hugenottengeschichte* ist ein nach § 5 (1) und (3)
MarkenG rechtlich geschützter Werktitel.

Ausgabe 1/2015

